

Satzung der Naturschutzstiftung Celler Land

vom 1. März 2003 (anerkannt von der Bezirksregierung Lüneburg am 30.04.2003)

(errichtet vom Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Celle e.V.)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung Celler Land“.
2. Die Naturschutzstiftung Celler Land ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 29221 Celle.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist der Natur- und Umweltschutz im Celler Land, insbesondere
 - a) Erhalten, Schaffen, Verbessern und Wiederherstellen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche heimische Pflanzen- und Tierwelt,
 - b) Heranführen von Menschen an den Natur- und Umweltschutz,
 - c) Förderung der satzungsgemäßen Arbeit des gemeinnützigen Vereines Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Celle e.V.

Die räumliche Bezeichnung „Celler Land“ umfasst den Landkreis Celle sowie unmittelbar angrenzende und in naturräumlichem Zusammenhang dazu stehende Flächen.

Der Druck dieser Schrift wurde durch eine finanzielle Zuwendung der Arbeitsgruppe Land & Wasser (ALW), Büro für Landschaftsplanung und Vegetationskunde, Beedenbostel, ermöglicht.

3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57, Abs. 1, Satz 2 Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft und zwischenzeitlichen Erhöhungen ergibt.
2. Das Vermögen der Stiftung kann aus Grund- und Kapitalvermögen bestehen.
3. Das Vermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden.
Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Vermögen der Stiftung gewidmet, so sind diese Zuwendungen unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke einzusetzen.
Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen anzunehmen.
4. Werden Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen mit stiftungswidrigen Bedingungen oder Auflagen verknüpft, sind diese zurückzuweisen.
5. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
6. Das Stiftungskapital ist dauerhaft zu erhalten und Ertrag bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
7. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verwendung der Mittel

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden).
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) verwendet werden.
3. Zur nachhaltige Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf angemessenen Auslagenersatz. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.

2. Alle Vorstandsmitglieder der Stiftung müssen Mitglieder im Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Celle e.V. sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll zum Zeitpunkt seiner Wahl dem Vorstand des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Celle e.V., mindestens ein weiteres Mitglied entweder dem Vorstand des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Celle e.V. oder dem Vorstand einer seiner Untergliederungen angehören.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Im Rahmen der Stiftungsvorstandswahlen wird auch bestimmt, wer Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in ist.
Erstmals erfolgt die Berufung durch das Stiftungsgeschäft.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Stiftungsrat eine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit. Eine Abwahl während der Amtszeit kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei von ihnen vertreten die Stiftung gemeinsam.
2. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet Entscheidungen des Stiftungsrates vor. Er entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln. In Ansehung der Erfüllung des Stiftungszweckes sind die Vorstandsmitglieder von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
3. Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
4. Sofern das Stiftungskapitel mindestens 250.000 Euro beträgt, kann der Stiftungsvorstand eine Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Er kann in diesem Fall auch Hilfskräfte einstellen.
Stiftungsvermögen, das ausdrücklich der Verwaltung und Betreuung des Vermö-

gens dient, kann auch bei einem geringeren Stiftungskapital für ein angemessenes Entgelt für eine mit der Geschäftsführung beauftragte Person und/oder für Hilfskräfte eingesetzt werden.

Sofern die mit der Geschäftsführung beauftragte Person oder eine Hilfskraft gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes ist, erfolgt die Beauftragung oder Einstellung durch den Stiftungsrat.

5. Der Stiftungsvorstand hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Stiftungsvorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens auf. Er ist in der Geschäftsführung an die jeweiligen Wirtschaftspläne gebunden. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Über die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung können engere Fristen gesetzt werden.
6. Das Verfahren für den Stiftungsvorstand bestimmt die Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 4 der Satzung).

§ 9

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens elf Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt.
Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit wählt der amtierende Stiftungsrat bis zu fünf Mitglieder des neuen Stiftungsrates. Sechs weitere Mitglieder des neuen Stiftungsrates werden spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit des Stiftungsrates vom Vorstand des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Celle e.V. benannt. Sollte die Benennung der sechs vom Vorstand des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Celle e.V. zu benennenden Mitglieder des Stiftungsrates einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Stiftungsrates immer noch nicht erfolgt sein, so ist der Stiftungsrat berechtigt, auch diese sechs Mitglieder zu wählen.
Zwei dieser sechs Mitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Benennung beziehungsweise Wahl gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Celle e.V. sein. Die vier übrigen Mitglieder sollen aus den Untergliederungen des Kreisverbandes stammen.
Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre; Wiederwahl beziehungsweise Wiederbenennung ist zulässig. Nach Ende der Amtszeit führen die bisherigen Stiftungsratsmitglieder ihre Arbeit kommissarisch so lange fort, bis ihre

Nachfolger gewählt beziehungsweise benannt worden sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat vorzeitig aus, so beschließen im Falle der vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder die verbleibenden Mitglieder die Nachfolge für die laufende Amtszeit. Im Falle der vom Vorstand des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Celle e.V. benannten Mitglieder beschließt der Vorstand des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Celle e.V. über die Nachfolge für die laufende Amtszeit.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in.

2. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens einmal im Jahr eine Sitzung durchgeführt werden muss. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Stiftungsrates oder der oder die Vorsitzende des Vorstandes dieses beantragt. An den Sitzungen des Stiftungsrates kann der Vorstand teilnehmen.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 12 Abs. 1 der Satzung bleibt unberührt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden beziehungsweise vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterschreiben.
4. Der Stiftungsrat gibt der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung. Die erste Geschäftsordnung regelt das Stiftungsgeschäft.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat überwacht die Wahrung des Stiftungszweckes und unterstützt die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.
2. Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere nachfolgende Befugnisse:
 - Wahl des Stiftungsvorstandes,
 - Beratung des Stiftungsvorstandes in allen Angelegenheiten der Stiftung,

- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
- Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder-
- Festsetzung der Vergütungen nach § 8 (4) der Satzung, soweit sie Mitglieder des Stiftungsvorstandes betreffen,
- Beauftragung von Personen mit der Geschäftsführung der Stiftung und Einstellung von Hilfskräften gemäß § 8 (4) der Satzung, sofern diese Personen gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind.

§ 11

Satzungsänderung

1. Über Änderungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder; der Stiftungsvorstand muss einstimmig zustimmen.
2. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Auflösung der Stiftung, Anfall des Stiftungsvermögens

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand einstimmig in einer gemeinsamen Sitzung. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt genehmigt ist.
2. Bei Erlöschen, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das restliche Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Celle e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 13

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Lüneburg.

§ 14
Schlussbestimmung

1. Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Stiftungsrates und Stiftungsvorstandes enthält das Stiftungsgeschäft.
2. Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft.

Geschäftsordnung der Naturschutzstiftung Celler Land

vom 1. März 2003 (anerkannt von der Bezirksregierung Lüneburg am 30.04.2003)

Gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der Naturschutzstiftung Celler Land gibt der Stifter, Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Celle e.V., der Stiftung folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geltungsdauer, Änderung, Aufsicht

1. Diese Geschäftsordnung gilt ohne zeitliche Befristung.
2. Stiftungsrat und -vorstand können - jeweils im gegenseitigen Einvernehmen - die Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 11 der Stiftungssatzung ändern.
3. Die geltende Geschäftsordnung ist der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 2

Vorstandswahl, Vorstandspositionen, Vertretung der Stiftung

1. Die gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung vom Stiftungsrat vorzunehmende Wahl der Stiftungsvorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 2 der Satzung) ist grundsätzlich für jede Vorstandsposition gesondert vorzunehmen.
Unter mehreren Kandidatinnen und Kandidaten ist diejenige oder derjenige gewählt, auf die oder den die Höchstzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit findet zunächst eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.
2. Vorstandspositionen sind:
 - die oder der Vorsitzende,
 - die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.
3. Über die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen oder abberufenen Vorstandsmitgliedes beschließt der Stiftungsrat.
4. Vorstand im Sinne der §§ 86 und 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und

die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.

Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

5. Die Beauftragung einer Person mit der Geschäftsführung oder die Einstellung von Hilfskräften bedarf jeweils eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3

Vorstandssitzungen

1. Der Stiftungsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
2. Die oder der Vorsitzende und bei Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende bestimmen Ort und Zeit der Vorstandssitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Absendung und Sitzungstag, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
3. Vorstandsmitglieder, die an der Teilnahme der Vorstandssitzung verhindert sind, sollen dies dem/der Vorsitzenden unverzüglich mitteilen. Die Übertragung ihres Stimmrechts auf andere Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner drei Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Sitzungsverlauf, Beschlussfassung, Protokollführung

1. Die Vorstandssitzung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Nach Eröffnung der Sitzung ist festzustellen:
 - a) ob alle Vorstandsmitglieder Ladung und Tagesordnung erhalten haben,
 - b) welche Vorstandsmitglieder fehlen,
 - c) ob der Stiftungsvorstand beschlussfähig ist.

3. Alsdann ist über die endgültige Tagesordnung zu beschließen. Die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte ist nicht davon abhängig, dass der Sachverhalt bereits in der versandten Tagesordnung enthalten war.
4. Von der Beschlussfassung unmittelbar betroffene Vorstandsmitglieder sind anzuhören, nehmen aber an Beratung und Abstimmung nicht teil.
5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters beziehungsweise der Sitzungsleiterin. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss ein Beschluss darüber herbeigeführt werden, ob die Abstimmung mit Stimmzettel erfolgen soll.
6. Der Stiftungsvorstand kann Beschlüsse auch außerhalb der Vorstandssitzungen fassen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen. Die erfolgten Zustimmungserklärungen sind im Beschlussprotokoll festzuhalten.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den äußeren Ablauf der Sitzung wiedergeben soll. Insbesondere sind zu protokollieren Beginn und Ende der Sitzung, Namen der anwesenden und der nicht anwesenden Vorstandsmitglieder, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse sowie das Stimmergebnis. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes sind persönliche Erklärungen zu protokollieren. Das Protokoll wird von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Es ist allen Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zuzuleiten. Verfasst wird das Protokoll von den Vorstandsmitgliedern. Diese wechseln sich in der Protokollführung von Sitzung zu Sitzung ab.

§ 5

Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung

1. Bis spätestens 30. April eines jeden Jahres beschließt der Stiftungsvorstand den Wirtschaftsplan für das seit 1. April laufende Geschäftsjahr. Im Wirtschaftsplan sind die voraussichtlichen Erträge aus dem Stiftungskapital, zur Verteilung bereit stehende Zuwendungen aus dem Vorjahr, die voraussichtlichen allgemeinen Kosten der Stiftungsarbeit sowie die Art und die Kosten der zu fördernden Projekte auszuweisen.

2. Der Stiftungsvorstand hat spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes (§ 10 Abs. 2 der Satzung) vorzulegen.
3. Wenn eine der Stiftung angetragene Zuwendung zurückgewiesen werden soll, so bedarf die Zurückweisung eines Vorstandsbeschlusses.
4. Wirtschaftsplan, Jahresabrechnung und Tätigkeitsbericht sind der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, sofern von diesen gefordert.

§ 6

Aufbewahrung von Unterlagen

Sämtliche Unterlagen des Stiftungsvorstandes (zum Beispiel Schriftwechsel, Einladungsschreiben, Sitzungs-Niederschriften, Anwesenheitslisten) werden nach Sachgebieten geordnet und in zeitlicher Reihenfolge aufbewahrt.

§ 7

Antragsberechtigte für Leistungen der Stiftung

1. Die Erträge aus dem Stiftungskapital sowie Zuwendungen, die keine Zustiftungen sind, werden im Weiteren als Leistungen der Stiftung bezeichnet, sofern sie zur satzungsgemäßen Förderung von Projekten bewilligt werden.
2. Der Vorstand der Stiftung kann Stiftungsgelder für die Verwaltungsarbeit der Stiftung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) sowie für die Verwaltung, Betreuung und Pflege stiftungseigener Flächen einsetzen, ohne dass ein formeller Förderantrag vorliegt.
3. Über die Verwendung von Erträgen, für die die Stiftung eine angemessene Zahlung zur Erhöhung des Stiftungskapitals erhalten hat, über deren Erträge das Projekt in vollem Umfang (einschließlich Verwaltungsaufwand) finanziert werden kann, entscheidet der Stiftungsvorstand, ohne dass ein formeller Förderantrag vorliegt.
4. Antragsberechtigt für Leistungen der Stiftung sind der Vorstand des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Celle e.V. sowie die Vorstände der Untergliederungen des Kreisverbandes. Die Anträge sind beim Vorstandsvorsitzenden der

Stiftung einzureichen.

5. Antragsberechtigt sind darüber hinaus natürliche und juristische Personen. Die Anträge sind beim Vorstand der Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Celle e.V., in dessen Wirkungsbereich das beantragte Projekt liegt, oder, wenn eine entsprechende Untergliederung nicht besteht, beim Vorstand des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Celle e.V. einzureichen. Die Vorstände der Untergliederungen beziehungsweise des Kreisverbandes entscheiden, ob sie einer entsprechenden Leistung der Stiftung zustimmen und unterrichten den Stiftungsvorstandsvorsitzenden über den Antrag und ihre Entscheidung.
6. Sofern nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung weniger förderungswürdige Anträge eingegangen sind als Fördermittel bereitstehen, ist der Stiftungsvorstand berechtigt, mit den nicht durch die Anträge abgeforderten Mitteln eigene Projekte ohne gesonderten Antrag und ohne Beachtung der Antragsfristen gemäß § 8 zu finanzieren. Für derartige Projekte gelten im Übrigen die §§ 9 bis 12 sinngemäß.

§ 8

Form der Anträge und Antragsfristen

1. Anträge auf Leistungen der Stiftung gemäß § 7 Abs. 4 und 5 dieser Geschäftsordnung sind anhand des im Anhang dargestellten Formblattes zu stellen. Abweichend davon darf der Vorstand des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Celle e.V. für den Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung „c) Förderung der satzungsgemäßen Arbeit des gemeinnützigen Vereines Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Celle e.V.“ auch formlose Anträge stellen.
2. Anträge auf Leistungen der Stiftung müssen bei dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres eingegangen sein.
3. Bei Anträgen in Sinne von § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung muss auch die Entscheidung der Vorstände der Untergliederungen des Kreisverbandes beziehungsweise des Vorstandes des Kreisverbandes spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres bei dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes eingegangen sein.
4. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge verlieren ihre Gültigkeit. Gegebenenfalls ist in einem der Folgejahre fristgerecht ein neuer Antrag einzureichen.

5. Mit Mängeln behaftete oder unvollständige Anträge können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Mängel durch den Stiftungsvorstand vom Antragsteller beziehungsweise von der Antragstellerin nachgebessert werden. Maßgeblich für die Frist ist das Datum des Schreibens des Stiftungsvorstandes an den Antragsteller/die Antragstellerin.
6. Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Zuweisung von Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung.
7. Anträge können für einmalig zu fördernde Projekte mit Laufzeit nur eines Wirtschaftsjahres oder auch für über mehrere Wirtschaftsjahre laufende Projekte gestellt werden. Eine Obergrenze für die Laufzeit gibt es nicht. Über Laufzeiten von mehr als einem Wirtschaftsjahr dürfen jedoch nur solche Projekte beantragt werden, die den Förderbereichen gemäß § 11, Nummer 1 und 2, dieser Geschäftsordnung zuzurechnen sind.

§ 9

Versagung von Leistungen der Stiftung

1. Der Vorstand der Stiftung entscheidet über die Vergabe der Leistungen der Stiftung. Bei Projekten mit Laufzeit über mehr als einem Wirtschaftsjahr entscheidet der Vorstand der Stiftung einmalig über die komplette Laufzeit.
2. Eine Leistung der Stiftung ist zu versagen, wenn
 - das zu fördernde Projekt nicht dem Zweck der Stiftung gemäß § 2 der Satzung entspricht,
 - der Antrag nicht fristgerecht (§ 8 der Geschäftsordnung) eingegangen ist,
 - bei Anträgen im Sinne von § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung die Zustimmung des zuständigen Vorstandes der Untergliederung des Kreisverbandes beziehungsweise des Vorstandes des Kreisverbandes des Naturschutzbundes Deutschland fehlt,
 - die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller die Auflagen des § 10 dieser Geschäftsordnung nicht als für sie beziehungsweise ihn verbindlich anerkannt hat,
 - das zu fördernde Projekt nicht im Celler Land liegt. Die räumliche Bezeichnung „Celler Land“ umfasst den Landkreis Celle sowie unmittelbar angrenzende und in naturräumlichem Zusammenhang dazu stehende Flächen,
 - das zu fördernde Projekt aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin oder eines/einer Dritten ohnehin durchzuführen ist; letzteres gilt nicht für Projekte, bei denen die Stiftung eine angemessene

Zahlung zur Erhöhung des Stiftungskapitals erhalten hat, über deren Erträge das Projekt in vollem Umfang, also einschließlich der damit verbundenen Verwaltungskosten, finanziert werden kann.

3. Eine Leistung der Stiftung kann darüber hinaus nachträglich, das heißt nach bereits erfolgter Bewilligung, durch den Stiftungsvorstand versagt werden, wenn die Auflagen des § 10 dieser Geschäftsordnung durch die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller nicht eingehalten werden.

§ 10

Auflagen im Falle einer Gewährung von Stiftungsleistungen

1. Die Empfängerinnen und Empfänger der Stiftungsleistungen müssen die Inhalte des § 10 dieser Geschäftsordnung gegenüber dem Stiftungsvorstand als für sie verbindlich anerkennen.
2. Die Durchführung des geförderten Projektes ist gegenüber dem Stiftungsvorstand in geeigneter Weise nachzuweisen (zum Beispiel durch einen schriftlichen Bericht, Zeitungsartikel und/oder Fotos).
3. Eine Leistung der Stiftung wird von der Stiftung nur auf der Grundlage vorgelegter Quittungen oder Rechnungen ausgezahlt. Maßgeblich für die Höhe der Leistungen der Stiftung sind nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung geschätzten Kosten, sondern die durch Belege nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Liegen die tatsächlichen Kosten höher als die beantragten Leistungen der Stiftung, so entscheidet der Stiftungsvorstand, ob die über den Antrag hinausgehenden Kosten ganz oder teilweise durch zusätzliche Leistungen der Stiftung abgedeckt werden. Ein Anspruch auf entsprechende zusätzliche Leistungen besteht nicht.
4. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sollen diese auf die Förderung durch die Naturschutzstiftung Celler Land hinweisen, sofern sich die Öffentlichkeitsarbeit auf ein gefördertes Projekt bezieht.
5. Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger gestatten es, dass der Stiftungsvorstand die geförderten Projekte in seine Öffentlichkeitsarbeit einbezieht.
6. Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger erteilen auf Anfrage des Stiftungsvorstandes innerhalb von zwei Wochen Auskunft über Art und Umfang der

Umsetzung der geförderten Projekte.

7. Sofern die Stiftung Leistungen gewährt hat, die sich über eine Laufzeit von vier Jahren oder länger erstreckt, hat die Leistungsempfängerin beziehungsweise der Leistungsempfänger über die Laufzeit der Leistungen alle drei Jahre und erstmals nach drei Jahren unaufgefordert dem Stiftungsvorstand die Effizienz des mit der Leistung geförderten Projektes in geeigneter Weise nachzuweisen. Im Rahmen der Bewilligung einer Leistung kann der Stiftungsvorstand bestimmen, in welcher Weise die Effizienz nachzuweisen ist. Der Stiftungsvorstand kann unabhängig davon in eigener Verantwortung die Effizienz eines solchen Projektes überprüfen. Die Leistungsempfängerin beziehungsweise der Leistungsempfänger muss in einem solchen Fall dem Stiftungsvorstand die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte geben. Sofern sich herausstellen sollte, dass die Effizienz eines Projektes nicht oder nicht mehr gegeben ist, so kann der Stiftungsvorstand sofort die Erbringung weiterer bereits bewilligter Leistungen einstellen. Die Rückforderung bereits erbrachter Leistungen ist jedoch nicht zulässig. Die Effizienz eines Projektes ist nicht gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Effizienzprüfung das im Antrag des geförderten Projektes genannte Ziel weiter entfernt liegt als bei der letzten Effizienzkontrolle beziehungsweise bei einer erstmaligen Kontrolle als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 11 **Förderbereiche**

1. Die Leistungen der Stiftung können für das Erhalten, Schaffen, Verbessern und Wiederherstellen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche heimische Pflanzen- und Tierwelt im Celler Land eingesetzt werden. Im Einzelnen kommen in Betracht biotopersteinrichtende Maßnahmen, einmalige oder wiederkehrende Biotoppflegetmaßnahmen, Flächenkauf, Flächenpacht, Abschluss von Verträgen zur Nutzungsexensivierung oder -aufgabe sowie Kauf und Unterhaltung technischer Geräte zur Biotoppfleget.
2. Die Leistungen der Stiftung können für das Heranführen von Menschen an den Natur- und Umweltschutz im Celler Land eingesetzt werden. Im Einzelnen kommen in Betracht Projekte der Kinderbetreuung, Jugendbetreuung, Umweltbildung sowie Fortbildung.
3. Die Leistungen der Stiftung können für die Förderung der satzungsgemäßen Arbeit des gemeinnützigen Vereines Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Celle e.V. eingesetzt werden. Im Einzelnen kommen in Betracht die Unterhaltung der

Geschäftsstelle sowie der Druck und Versand von Schriften.

4. Bei am Ende eines Geschäftsjahres nicht abgeforderten Stiftungserträgen entscheidet der Stiftungsvorstand, ob diese Erträge als Leistungen in das Folgejahr für das gleiche Förderprojekt übertragen, neu vergeben oder zur Erhöhung des Stiftungskapitals als freie Rücklage gemäß § 3 (5) der Stiftungssatzung eingesetzt werden.

§ 12

Prioritätensetzungen bei der Vergabe von Leistungen der Stiftung

1. Sofern die nicht nach § 9 Abs. 2 zu versagenden Anträge sowie die sich aus § 7 Abs. 2 und 3 ergebenden Zahlungsverpflichtungen das Finanzvolumen der Stiftungserträge des betreffenden Wirtschaftsjahres sowie die zu verwendenden Zuwendungen voraussichtlich übersteigen werden, sind bei der Entscheidung des Stiftungsvorstandes über die Verteilung der Leistungen der Stiftung die Prioritäten des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu beachten.

2. Bis zu einer maximalen Förderhöhe von 1.500 Euro hat der Förderbereich gemäß § 11 Abs. 3 Vorrang.
Im Übrigen ist nach der Größe der zu erwartenden Effizienz im Sinne der Stiftungszwecke gemäß § 2 der Stiftungssatzung zu entscheiden. Weiser für eine hohe Effizienz sind

a) Förderbereich A: „Erhalten, Schaffen, Verbessern und Wiederherstellen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche heimische Pflanzen- und Tierwelt“

- Förderung von Arten oder Biotoptypen der Roten Liste, besonders von Arten oder Biotoptypen der Gefährdungskategorien 1, 2 und R,
- dauerhafte Sicherung der Flächen, auf denen die zu fördernden Projekte umgesetzt werden sollen, sowie von umliegenden Flächen, sofern von diesen schädliche Auswirkungen auf die Flächen ausgehen, auf denen die zu fördernden Projekte umgesetzt werden sollen; eine dauerhafte Sicherung kann beispielsweise durch Flächeneigentum eines Naturschutzverbandes oder der öffentlichen Hand, durch Grundbucheintragung, durch langfristige Verträge, durch Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal oder bei einem Schutz gemäß § 28a oder 28b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes nachgewiesen werden,
- anteiliger Einsatz von Eigenmitteln der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,
- Relation der für das Projekt angesetzten Kosten zu ortsüblichen Kosten für entsprechende Leistungen,

- günstige Kosten-Nutzen-Relation,
- Nachweis, dass keine anderen Fördermöglichkeiten für das Projekt bestehen,
- Fortsetzung einer Förderung aus früheren Jahren, wenn die Effizienz des geförderten Projektes belegt werden kann (zum Beispiel Erhalt oder Vermehrung gefährdeter Arten).

b) Förderbereich B: „Heranführen von Menschen an den Natur- und Umweltschutz“

- Erreichen einer möglichst großen Zahl von Personen oder von Multiplikationsträgern durch das Projekt,
- möglichst lang anhaltende Wirkung des Projektes,
- anteiliger Einsatz von Eigenmitteln der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,
- Relation der für das Projekt angesetzten Kosten zu ortsüblichen Kosten für entsprechende Leistungen,
- günstige Kosten-Nutzen-Relation,
- Nachweis, dass keine anderen Fördermöglichkeiten für das Projekt bestehen,
- Fortsetzung einer Förderung aus früheren Jahren, wenn die Effizienz des geförderten Projektes belegt werden kann.

3. Beantragte Projekte mit Laufzeiten von mehr als einem Geschäftsjahr müssen eine überdurchschnittlich hohe Effizienz und Bedeutung für den jeweiligen Förderbereich erwarten lassen. Je länger die beantragte Laufzeit ist, umso höher sind die Anforderungen an die zu erwartende Effizienz und Bedeutung zu stellen.

§ 13

Information der Antragsteller

1. Der Stiftungsvorstand bestätigt den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich den Eingang der Anträge und benennt in etwa den Zeitpunkt, bis zu dem die Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt sein wird.
2. Nach Beschluss des Wirtschaftsplanes informiert der Stiftungsvorstand unverzüglich die Antragstellerinnen und Antragsteller darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie mit Leistungen der Stiftung rechnen können.
3. Über das Versagen einer Stiftungsleistung auf Grundlage von § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung informiert der Stiftungsvorstand die Antragstellerinnen und Antragsteller unmittelbar nach Prüfung der Antragsunterlagen.

von der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller auszufüllen	vom Stiftungsvorstand auszufüllen
7) Höhe der beantragten Mittel: Euro	
8) Herleitung der Höhe der beantragten Mittel (zum Beispiel Aufschlüsselung nach Einzelpositionen): Nach Möglichkeit sind als Nachweis Angebote oder Kostenvoranschläge beizulegen.	Höhe der angesetzten Mittel nach bisheriger Erfahrung angemessen? ja nein
9) Welche sonstigen Fördermöglichkeiten für das Projekt wurden beantragt oder sonst geprüft?	Einschätzung der Priorität hoch mittel gering
10) Sind anteilige Eigenmittel für die Realisierung des Projektes vorhanden und vorgesehen? (Ggf. Angabe von Art und Höhe der Eigenmittel)	Einschätzung der Priorität hoch mittel gering
11) Wurde das gleiche Projekt bereits in früheren Jahren von der Stiftung gefördert und lässt sich die Effizienz der bisherigen Förderung belegen?	Einschätzung der Priorität hoch mittel gering
Pos. 12a) und 13a) nur ausfüllen, wenn dem Förderbereich A zugehörig: Förderbereich A: „Erhalten, Schaffen, Verbessern und Wiederherstellen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche heimische Pflanzen- und Tierwelt“	
12a) Welche Arten oder Biotoptypen der Roten Liste werden durch das Projekt gefördert?	Einschätzung der Priorität hoch mittel gering
13a) Welche Form der dauerhaften Sicherung der Flächen besteht?	Einschätzung der Priorität hoch mittel gering
Pos. 12b) und 13b) nur ausfüllen, wenn dem Förderbereich B zugehörig: Förderbereich B: „Heranführen von Menschen an den Natur- und Umweltschutz“	
12b) Welche und wie viele Personen werden durch das Projekt erreicht?	Einschätzung der Priorität hoch mittel gering
13b) Wie lange wird das Projekt positiv wirken?	Einschätzung der Priorität hoch mittel gering
14) Datum und Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers: 	Endergebnis: Gesamteinschätzung der Priorität? hoch mittel gering